



II. Nachtrag zur Verordnung zum Gesetz über die Abgeltung ökologischer Leistungen

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erlässt:

I.

Der Erlass «Verordnung zum Gesetz über die Abgeltung ökologischer Leistungen vom 9. Dezember 2014»¹ wird wie folgt geändert:

Art. 5 Hecken, Feld- und Ufergehölze in beweideten Steillagen

¹ Bei Hecken, Feld- und Ufergehölzen in beweideten Steillagen kann durch Bewirtschaftungsvertrag auf das Auszäunen des Grünflächenstreifens verzichtet werden.²

*Gliederungstitel nach Art. 5. III. ~~Waldrand~~ **Ökologisch wertvolle Waldränder** und Pufferstreifen*

*Art. 6 ~~Waldrand~~ **Ökologisch wertvolle Waldränder***
a) Grundsatz

¹ Beiträge werden für das Anlegen und Erhalten von ökologisch wertvollen Waldrändern gewährt.

² ...

³ Der jährliche Beitrag beträgt Fr. 1800.– je Hektare Bodenfläche.

Art. 9 Arten
*a) **Zuschläge***

¹ ~~Beiträge~~ **Zuschläge** für weitere ökologische Leistungen³ werden gewährt für:

- a) die ~~nicht mechanisierte~~ **aufwändige** Bewirtschaftung;
- b) den späteren Schnitt;
- c) den gestaffelten Schnitt;
- d) ~~die spezifische Artenförderung;~~
- e) ~~die Rückführung von Biotopen;~~
- f) ~~das Neuanlegen von ökologischen Ausgleichsflächen.~~
- g) **die zusätzliche Nutzung;**
- h) **die Bekämpfung von Problemplanzen und invasiven Neophyten.**

¹ sGS 671.71.

² Art. 58 Abs. 89 der eidgV über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft vom 23. Oktober 2013, SR 910.13.

³ Art. 17 Bst. a i.V.m. Art. 2 Bst. i des Gesetzes über die Abgeltung ökologischer Leistungen, sGS 671.7.



~~² Neben den Beiträgen nach Abs. 1 dieser Bestimmung können für ausserordentliche ökologische Leistungen zugunsten schutzwürdiger Lebensräume⁴ ausnahmsweise Beiträge gewährt werden. Die Leistungen sind im Bewirtschaftungsvertrag genau anzugeben.~~

^{2bis} **Zuschläge für weitere ökologische Leistungen werden nur bei ökologisch wertvollen Waldrändern und Pufferstreifen, extensiv genutzten Wiesen und Weiden, Streueflächen, Hecken, Feld- und Ufergehölzen, Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt, Rückführungsflächen sowie neu angelegten Naturförderflächen gewährt.**

~~³ Im Einzelnen richten sich die Beiträge für die weiteren ökologischen Leistungen nach den Anhängen 4 und 5~~**Die Berechnung der Zuschläge für weitere ökologische Leistungen richtet sich nach Anhang 4 dieses Erlasses.**

Art. 9a (neu) b) Beiträge

¹ **Beiträge für weitere ökologische Leistungen werden gewährt für:**

- g) **die Förderung geschützter oder gefährdeter Pflanzen- und Tierarten und ihrer Lebensräume;**
- h) **die Rückführung von Biotopen;**
- i) **das Neuanlegen von Naturförderflächen.**

² **Neben den Beiträgen nach Abs. 1 dieser Bestimmung können für ausserordentliche ökologische Leistungen zugunsten schutzwürdiger Lebensräume⁵ Beiträge gewährt werden. Die Leistungen werden im Bewirtschaftungsvertrag genau angegeben.**

³ **Die Berechnung der Beiträge richtet sich nach den Anhängen 4 und 5 dieses Erlasses.**

Art. 10 ~~Nicht mechanisierte Bewirtschaftung~~ Zuschläge a) aufwändige Bewirtschaftung

¹ ~~Beiträge~~**Zuschläge betreffend aufwändige Bewirtschaftung werden für die Handarbeit auf nicht befahrbaren Flächen gewährt für:**

- a) **Doppelmessermähwerk;**
- b) **handgeführte Motormäher;**
- c) **Motorsense, wenn die Topografie der Fläche kein mechanisiertes Verfahren zulässt;**
- d) **Handsense.**

² **Der Abtransport des Schnittguts von Hand kann zusätzlich zu den Zuschlägen nach Abs. 1 dieser Bestimmung entschädigt werden.**

³ **Zuschläge für aufwändige Bewirtschaftung werden geleistet, soweit sie die für die Fläche bestimmten Hang- und Steillagenbeiträge⁶ übersteigen.**

⁴ Art. 18 des BG über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966, SR 451.

⁵ Art. 18 des BG über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966, SR 451.

⁶ Art. 43 und 44 sowie Anhang 7 Ziff. 1.2 und 1.3 der eidgenössischen Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013, SR 910.13.



Art. 11 ~~b) Späterer~~ **b) späterer Schnitt**

¹ Der spätere Schnitt erfolgt frühestens 14 Tage nach dem in der eidgenössischen Direktzahlungsverordnung vom 13. Oktober 2013⁷ zugelassenen Zeitpunkt. **Im Sömmerungsgebiet erfolgt er frühestens 28 Tage nach dem in der Bergzone IV⁸ geltenden Zeitpunkt.**

Art. 12 ~~c) Gestaffelter~~ **c) gestaffelter Schnitt**

¹ Der gestaffelte Schnitt besteht aus zwei Schnitten im Abstand von wenigstens 14 Tagen.

² Jeder Schnitt erfolgt auf wenigstens einem Drittel der Grundfläche.

Art. 12a (neu) d) zusätzliche Nutzung

¹ Die zusätzliche Nutzung besteht aus einem zusätzlich zum standortüblichen Schnitt vorgenommenen Pflegeeingriff in die Biotopfläche. Sie muss für den Erhalt des Biotops notwendig sein.

² Zuschläge betreffend zusätzliche Nutzungen werden gewährt für:

- a) die Vornutzung durch Schnitt oder Beweidung von Flachmooren oder Magerwiesen;
- b) den Herbstschnitt von Magerwiesen;
- c) die Herbstweide von Magerwiesen.

Art. 12b (neu) e) Bekämpfung von Problempflanzen und invasiven Neophyten

¹ Zuschläge für die Bekämpfung von Problempflanzen und invasiven Neophyten setzen neben einem starken Problempflanzen- oder invasivem Neophytendruck ein Bekämpfungskonzept voraus. Sie werden ausgerichtet, wenn die Bekämpfung zu einem erheblichen Mehraufwand führt.

² Das Bekämpfungskonzept enthält insbesondere:

- a) die Bezeichnung der Problempflanzen oder invasiven Neophyten;
- b) einen Flächenplan mit den eingezeichneten Befallsflächen;
- c) die geplanten Bekämpfungsmassnahmen samt Zeitplan.

Art. 13 ~~Spezifische Artenförderung~~ **Beiträge**

a) Förderung geschützter oder gefährdeter Pflanzen- und Tierarten sowie ihrer Lebensräume

¹ Beiträge werden zur Förderung geschützter⁹ oder gefährdeter¹⁰ Pflanzen- und Tierarten **so wie ihrer Lebensräume** gewährt.

⁷ Art. 55 ff. und Anhang 4 der eidgV über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft vom 23. Oktober 2013, SR 910.13.

⁸ **Art. 1 der** eidgV über den landwirtschaftlichen Produktionskataster und die Ausscheidung von Zonen vom 7. Dezember 1998, SR 912.1.

⁹ Art. 7 des BG über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986, SR 922.0; Art. 20 sowie Anhänge 2 und 3 der eidgV über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991, SR 451.1.

¹⁰ Gemäss vom Bundesamt für Umwelt erlassenen oder anerkannten Roten Listen; Art. 5 und Anhang 1 der eidgV zum BG über die Fischerei vom 24. November 1993, SR 923.1.



² Die Beiträge setzen ein ~~Artenförderkonzept~~**Förderkonzept** voraus. Das ~~Artenförderkonzept~~**Förderkonzept** enthält insbesondere:

- a) die geförderten Arten **und ihre Lebensräume**;
- b) die Fördermassnahmen;
- c) **die Angaben zum Standort**;
- d) **den voraussichtlichen jährlichen Pflegeaufwand**;
- e) **den Ist-/Soll-Zustand der geförderten Arten und ihres Lebensraums**.

³ Die Fördermassnahmen müssen am vorgesehenen Standort geeignet und zweckmässig sein.

Art. 14 **b) Rückführung von Biotopen**

¹ Rückführungsflächen sind intensivierte ~~Riedwiesen oder Trockenstandorte~~**Hoch- und Flachmoore, Trockenwiesen und -weiden oder Amphibienlaichgebiete**, die durch Ausmagerung in den ursprünglichen Zustand überführt werden.

² Beiträge für Rückführungsflächen werden gewährt, wenn der Bestand der Rückführungsflächen mit ~~planerischen Mitteln oder durch Dienstbarkeiten~~ langfristig gesichert **in einem Bundesinventar, im kantonalen Richtplan oder durch Schutzverordnung festgestellt ist**.

³ Die Beiträge setzen ein Rückführungskonzept voraus. Das Rückführungskonzept enthält insbesondere:

- a) den Ist-/Soll-Zustand der Rückführungsfläche;
- b) die geplanten Rückführungsmassnahmen;
- c) ~~die Grundlage der langfristigen Sicherung nach Absatz 2 dieser Bestimmung~~.

Art. 15 **c) Neuanlegen von ~~ökologischen Ausgleichsflächen~~Naturförderflächen**

¹ Beiträge werden für neu angelegte ~~ökologische Ausgleichsflächen~~**Naturförderflächen** auf bisher landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen gewährt, wenn damit zusätzliche Aufwertungsmassnahmen verbunden sind.

² Als zusätzliche ~~Aufwertungsmassnahmen~~ gelten **Aufwertungsmassnahme** gilt insbesondere das Einsäen von artenreichen Saatmischungen ~~sowie das Anlegen von Weihern und Hecken~~.

³ Die Beiträge setzen ein Aufwertungskonzept voraus. Das Aufwertungskonzept enthält insbesondere:

- a) den Ist-/Soll-Zustand der ~~neuen ökologischen Ausgleichsflächen~~**neu angelegten Naturförderfläche**;
- b) die geplanten Aufwertungsmassnahmen.

Art. 16 **Schnitt**

¹ Das Schnittgut ist **wenigstens für 24 Stunden auf der Fläche zu belassen und danach abzuführen**.

^{1bis} **Die Schnitthöhe beträgt wenigstens 7 cm. Wiesenflächen dürfen mit einer Vegetationshöhe von höchstens 20 cm einwintern. Stichtag für die Einwinterung ist der 1. November.**



² Bei jedem Schnitt sind rotierend fünf bis zehn Prozent der Fläche als Rückzugsstreifen stehen zu lassen. **Pufferstreifen sind ausgenommen. Erfolgt keine Herbstweide, ist der Rückzugsstreifen nach dem letzten Schnitt über den Winter stehen zu lassen.**

³ Mähaufbereiter sind nicht erlaubt.

Art. 17 ~~Schnittzeitpunkt~~ **Schnittnutzung**

¹ ~~Wiesenflächen dürfen im Talgebiet frühestens am 1. Juli, im Berggebiet frühestens am 15. Juli geschnitten werden. Streueflächen dürfen frühestens am 1. September geschnitten werden.~~ **Zeitpunkt und Anzahl der jährlichen Schnitte richten sich nach Anhang 6 dieses Erlasses. Massgebend sind der Vegetationstyp und die Einteilung in Talzone, Hügelzone, Bergzone I bis IV und Sömmerungsgebiet.**¹¹

Art. 18 ~~Beweidung und Viehtrieb~~

¹ Beweidung und Viehtrieb sind nur auf Weideflächen erlaubt.

² Der Bewirtschaftungsvertrag kann eine schonend durchgeführte **Vor- oder Herbstweide** auf Wiesenflächen zulassen. ~~Die Beweidung durch Schafe ist nicht erlaubt.~~

³ **Die Beweidung durch Schafe ist weder auf Weide- noch auf Wiesenflächen erlaubt. Der Bewirtschaftungsvertrag kann die Beweidung von Pufferstreifen durch Schafe zulassen.**

Art. 26 ~~Verzeichnis der beitragsberechtigten Flächen~~ **und Geodaten**

¹ Die politische Gemeinde führt ein Verzeichnis ~~und einen Übersichtsplan~~ der **nach diesem Erlass** beitragsberechtigten Flächen.

² ~~Verzeichnis und Übersichtsplan sind öffentlich.~~ **Die zuständige Stelle des Kantons sorgt für die elektronische Veröffentlichung der Geodaten.** Sie geben Auskunft über die genaue Lage und den Objekttyp einschliesslich der Qualitätsstufe und die Bewirtschafterin oder den Bewirtschafter der **beitragsberechtigten** Flächen.

Art. 28 (neu) **Übergangsbestimmungen des II. Nachtrags vom ••**

¹ Bei Vollzugsbeginn dieses Nachtrags laufende Bewirtschaftungsverträge unterliegen für die verbleibende Vertragsdauer dem bisherigen Recht. Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter werden unverändert entschädigt und unterliegen den altrechtlichen Bewirtschaftungsvorschriften.

² Die politischen Gemeinden:

- a) ersetzen Bewirtschaftungsverträge, die sich bei Vollzugsbeginn dieses Nachtrags innerhalb der Mindestvertragsdauer befinden, innert drei Jahren nach Ablauf der Mindestvertragsdauer;
- b) ersetzen Bewirtschaftungsverträge, die sich bei Vollzugsbeginn dieses Nachtrags über der Mindestvertragsdauer befinden, spätestens bis 31. Dezember 2032.

¹¹ **Art. 1 der** eidgV über den landwirtschaftlichen Produktionskataster und die Ausscheidung von Zonen vom 7. Dezember 1998, SR 912.1.



³ Als Mindestvertragsdauer gilt die Dauer nach Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Abgeltung ökologischer Leistungen vom 22. September 1991¹².

⁴ Bis zum Ablauf der Fristen nach Abs. 2 dieser Bestimmung können geltende Bewirtschaftungsverträge verlängert werden. Der frühere Abschluss neuer Bewirtschaftungsverträge durch die Vertragsparteien bleibt vorbehalten.

Anhänge

- 3 Beiträge für Pufferstreifen (*geändert*)
- 4 Beiträge für weitere ökologische Leistungen (*geändert*)
- 5 Ertragsausfall (*geändert*)
- 6 Schnittnutzung (*neu*)

II.

Der Erlass «Delegationsverordnung vom 4. Januar 2011»¹³ wird wie folgt geändert:

Anhang 2 Volkswirtschaftsdepartement (VD)

Nr.	Zuständige Dienststelle	Angelegenheit		Ermächtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
		Umschreibung	Grundlage	
VD.B.05.04	Amt für Natur, Jagd und Fischerei	Genehmigung von Bewirtschaftungsverträgen und Abrechnungslisten sowie Kürzung und Rückforderung von Beiträgen und Zuschlägen	Art. 14 Abs. 1 Bst. a, b, d und be des Gesetzes über die Abgeltung ökologischer Leistungen	Leiterin oder Leiter und Sachbearbeiterin Fachmitarbeiterin oder Sachbearbeiter Fachmitarbeiter der Abteilung Natur und Landschaft des Amtes für Natur, Jagd und Fischerei

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

Dieser Nachtrag wird ab ●● angewendet.

¹² sGS 971.7.

¹³ sGS 141.41.



Anhang 3: Beiträge für Pufferstreifen (geändert)

1. Arten

Die Beiträge werden nach folgenden Nutzungsarten der Pufferstreifen unterschieden:

- a) Pufferstreifen mit ~~Schnittzeitpunkt~~**Schnitttermin**
- b) Pufferstreifen mit ~~Sommer- oder Dauerweide~~**ohne Schnitttermin**
- c) **Pufferstreifen mit extensiver Beweidung**

2. Pufferstreifen mit ~~Schnittzeitpunkt~~**Schnitttermin**

Für Pufferstreifen mit ~~Schnittzeitpunkt~~**Schnitttermin** werden gleich hohe Beiträge wie für extensiv genutzte Wiesen gewährt. Bereits als ~~extensive~~**extensiv** genutzte Wiese mit Direktzahlungen nach der Bundesgesetzgebung über die Landwirtschaft abgegoltene Pufferstreifen werden nicht nochmals entschädigt.¹⁴ **Eine Herbstweide ist ab 1. September zulässig.**

2^{bis}. Pufferstreifen ohne Schnitttermin

Für Pufferstreifen ohne Schnitttermin werden gleich hohe Beiträge wie für wenig intensiv genutzte Wiesen gewährt. Bereits als wenig intensiv genutzte Wiese mit Direktzahlungen nach der Bundesgesetzgebung über die Landwirtschaft abgegoltene Pufferstreifen werden nicht nochmals entschädigt. Auf Pufferstreifen ohne Schnitttermin ist wenigstens ein Schnitt je Jahr durchzuführen.

3. Pufferstreifen mit ~~Sommer- oder Dauerweide~~**extensiver Beweidung**

Für Pufferstreifen mit ~~Sommer- oder Dauerweide~~**extensiver Beweidung** werden gleich hohe Beiträge wie für extensiv genutzte Weiden gewährt. Bereits als extensiv genutzte Weide mit Direktzahlungen nach der Bundesgesetzgebung über die Landwirtschaft abgegoltene Pufferstreifen werden nicht nochmals entschädigt.¹⁵

~~Die Beweidung darf nicht durch Schafe erfolgen. Auf Pufferstreifen mit Sommerweide ist zusätzlich wenigstens ein Schnitt je Jahr durchzuführen.~~

4. Differenzentschädigung

Erreichen die Beiträge für Pufferstreifen nach diesem Erlass oder nach der eidgenössischen Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013¹⁶ zusammen mit den verbleibenden Erträgen nicht die bisherigen Erträge, wird zusätzlich die Differenz zu den bisherigen Erträgen entschädigt. Den Erträgen werden folgende Pauschalansätze zugrunde gelegt:

¹⁴ Art. 3 Abs. 1 Bst. a des Gesetzes über die Abgeltung ökologischer Leistungen vom 22. September 1991, sGS 671.7.

¹⁵ Art. 3 Abs. 1 Bst. a des Gesetzes über die Abgeltung ökologischer Leistungen vom 22. September 1991, sGS 671.

¹⁶ SR 910.13.



Jahresertrag in Franken je Hektare Bodenfläche		Pufferstreifen mit Schnittzeitpunkt- Schnitttermin	Pufferstreifen mit Sommerweide- ohne Schnittter- min	Pufferstreifen mit Dauerweideex- tensiver Bewei- dung
Talgebiet Tal- und Hügelzone	Bisheriger Ertrag	3500	3500	1500
	Verbleibender Ertrag	1400	2000	700
Berggebiet Bergzone I bis IV	Bisheriger Ertrag	2500	2500	1100
	Verbleibender Ertrag	1000	1400	700
Sömmerungs- gebiet	Bisheriger Ertrag	1800	1400	200
	Verbleibender Ertrag	900	700	200

Höhere Beiträge können gewährt werden, wenn die Empfängerin oder der Empfänger einen höheren Ertragsausfall nachweist.

Anhang 4: Beiträge für weitere**Weitere** ökologische Leistungen (*geändert*)1. Zuschlag für erhöhten Bewirtschaftungsaufwand**Berechnung**

	Jahreszuschlag in Franken je Hektare Bodenfläche
Nicht mechanisierte Bewirtschaftung	bis 300
Späterer Schnitt	500
Gestaffelter Schnitt	500
Spezifische Artenförderung	bis 1000
Ausserordentliche ökologische Leistungen	bis 1000

	Franken je Hektare Bodenfläche
Aufwändige Bewirtschaftung	
Doppelmessermähwerk	300
Handgeführte Motormäher	600
Motorsense	1200
Handsense	1700
Abtransport des Schnittguts von Hand	150
Späterer Schnitt	500
Gestaffelter Schnitt	500
Zusätzliche Nutzung	
Zusätzlicher Schnitt (Vornutzung oder Herbstschnitt)	1000
Zusätzliche Weide (Vornutzung oder Herbstweide)	600
Bekämpfung von Problempflanzen und invasiven Neophyten	nach Aufwand
Förderung geschützter oder gefährdeter Arten und Lebensräume	nach Aufwand
Ausserordentliche ökologische Leistungen	nach Aufwand

Die Zuschläge für erhöhten Bewirtschaftungsaufwand und Beiträge werden zusammengezählt, betragen jährlich aber höchstens 1000 Franken je Hektare Bodenfläche. Der Jahreszuschlag bei mehreren zusätzlichen Nutzungen (Vornutzung, Herbstschnitt, Herbstweide) beträgt zusammen höchstens Fr. 1000.– je Hektare Bodenfläche. Die übrigen Zuschläge und Beiträge werden je Jahr höchstens einmal ausgerichtet.

Im Sömmerungsgebiet werden keine Zuschläge für den späteren Schnitt oder den gestaffelten Schnitt ausgerichtet.

Die Zuschläge für die Bekämpfung von Problempflanzen und invasiven Neophyten, die Beiträge für die Förderung geschützter oder gefährdeter Arten und Lebensräume sowie ausserordentliche ökologische Leistungen werden im Voraus auf Basis des geschätzten jährlichen Arbeitsaufwands vereinbart.



2. Rückführung von Biotopen und Neuanlegen von ~~ökologischen Ausgleichsflächen~~ **Naturförderflächen**

Für Rückführungsflächen und neu angelegte ~~ökologische Ausgleichsflächen~~ **Naturförderflächen** werden gleich hohe Beiträge wie für extensiv genutzte Wiesen **oder Streueflächen** gewährt. Bereits als extensive Wiese **oder Streuefläche** mit Direktzahlungen nach der Bundesgesetzgebung über die Landwirtschaft abgegoltene Flächen werden nicht nochmals entschädigt.¹⁷

Erreichen die Beiträge für Rückführungsflächen und neu angelegte ~~ökologische Ausgleichsflächen~~ **Naturförderflächen** nach diesem Erlass oder nach der eidgenössischen Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013¹⁸ zusammen mit den verbleibenden Erträgen nicht die bisherigen Erträge, wird zusätzlich die Differenz zu den bisherigen Erträgen entschädigt. Für die Erträge werden die pauschalen Ansätze in Anhang 5 zugrunde gelegt.

Rückführungsflächen werden längstens bis zum Abschluss der Rückführung entschädigt. Neu angelegte ~~ökologische Ausgleichsflächen~~ **Naturförderflächen** werden längstens bis ~~zum Ende der Laufzeit eines erstmalig abgeschlossenen Bewirtschaftungsvertrags~~ **zum Abschluss der Aufwertung** entschädigt. Danach werden die ordentlichen Beiträge gewährt.

¹⁷ Art. 3 Abs. 1 Bst. a des Gesetzes über die Abgeltung ökologischer Leistungen vom 22. September 1991, sGS 671.7.

¹⁸ SR 910.13.

Anhang 5: Ertragsausfall (geändert)

Rückführungsflächen und neu angelegte ~~ökologische Ausgleichsflächen~~ **Naturförderflächen** werden im Bewirtschaftungsvertrag in Ertrags- bzw. Qualitätskategorien eingeteilt. Für die einzelnen Kategorien werden zur Berechnung bisheriger und verbleibender Erträge die folgenden pauschalen Ansätze zugrunde gelegt:

1. Nutzung als Ackerfläche

Erträge	Ansatz in Franken je Hektare Bodenfläche
regelmässig hoch	4500
überdurchschnittlich	4000
durchschnittlich	3500
unterdurchschnittlich	3000

2. Nutzung als Grünland

Qualität	Anzahl Nutzungen pro Jahr Ansätze in Franken je Hektare Bodenfläche			
	1	2	3-4	5-6
Wiese				
– gut	900	1800	2500	3500
– mittel	700	1400	2000	3000
– mässig	200	1000	1500	2500
Weide	200	700	1100	1500

**Anhang 6: Schnittnutzung (neu)****Nutzungszeitpunkt und -häufigkeit nach Vegetationstyp**

Gruppe	Vegetationstyp	Anzahl Nutzungen (Standardvorgabe)											
A	Fromental-Goldhaferwiesen (At, A1, A2, Ag, Aü) bis Halbtrockenrasen mit Fettwiesenanteil (AEMB, FAMB), vergraste Halbtrockenrasen (MBLL), Krautsaum zu Hecken, Feld- und Ufergehölz												
	BZ III-IV/ SöG												1-2
	BZ II ¹												1-2
	BZ I ¹												2-3
	TZ/ HZ												2-3
	ab	15.4.	1.5.	15.5.	1.6.	15.6.	1.7.	15.7.	1.8.	15.8.	1.9.	15.9.	1.10.
¹ für Magerwiesen unterhalb 800 M. ü. M. gelten die Bestimmungen von TZ/HZ													
B	Halbtrockenrasen (MB), Krautsaum zu Waldränder												
	BZ III-IV/ SöG												1-2
	BZ II ¹												1-2
	BZ I ¹												2-3
	TZ/ HZ												2-3
	ab	15.4.	1.5.	15.5.	1.6.	15.6.	1.7.	15.7.	1.8.	15.8.	1.9.	15.9.	1.10.
¹ für Magerwiesen unterhalb 800 M. ü. M. gelten die Bestimmungen von TZ/HZ													
C	weitere Trockenstandorte (XB ² , SV, CF, NS, MBCF, MBNS, MBSV, OR) und Ac												
	BZ III-IV/ SöG												1
	BZ II												1
	BZ I												1-2
	TZ/ HZ												1-2
	ab	15.4.	1.5.	15.5.	1.6.	15.6.	1.7.	15.7.	1.8.	15.8.	1.9.	15.9.	1.10.
² Extremstandorte allenfalls nur alle zwei Jahre nutzen													
D	magerer, kurzwüchsiger Übergangsbestand mit Flachmoor- und Trockenwiesen-Zeigerarten (Aw ³)												
	BZ III-IV/ SöG												1
	TZ-BZ II												1
	ab	15.4.	1.5.	15.5.	1.6.	15.6.	1.7.	15.7.	1.8.	15.8.	1.9.	15.9.	1.10.
³ Mosaik nach Möglichkeit weiterhin als solche bewirtschaften (Gruppe A resp. E)													
E	Flachmoore (Mag ⁴ , Cda, Cni, Mol, C+F)												
	BZ I-IV/ SöG												1
	TZ/ HZ												1
	ab	15.4.	1.5.	15.5.	1.6.	15.6.	1.7.	15.7.	1.8.	15.8.	1.9.	15.9.	1.10.
⁴ je nach Lebensraumziel Gruppe E oder F													
F	weitere Flachmoore (Mag ⁴ , Phr, Sch), Hochmoore (alle Typen)												
	keine Nutzung, aber gezielte Pflege; fachgutachterliche Einschätzung nötig												
	⁴ je nach Lebensraumziel Gruppe E oder F												

Legende

	6-10 Wochen
	Situativ zusätzliche Nutzung Schnitt oder Weide
	Optional Vornutzung Magerwiese durch Schnitt oder Weide, weitere Nutzungen verschieben sich (+2 Wochen)
1-2 / 2-3	Anzahl Nutzungen. Flexibilität wird durch max. 20cm einwintern eingegrenzt.
	Schnittzeitpunkt DZV



Abkürzungen

AEMB	Halbtrockenrasen mit erhöhtem Fettwiesenanteil
Ac	artenreiche Nasswiesen mit Hochstaudenvegetation*
Ag	artenreiche Fettwiese von Obergräsern dominiert*
At	artenreiche, magere Fettwiese im Übergang zum Halbtrockenrasen*
Aü	artenreicher, wenigstabiler Übergangsbstand*
Aw	Rüchi: Vegetationstyp aus der Biotopkartierung lokal
A1	sehr artenreiche, magere Fettwiese mit hohem Blütenangebot*
A2	typische blütenreiche Fettwiese auf Standorten mittlerer Bedingung*
Cda	Kalkreiches Kleinseggenried
CF	Rostseggenhalde
Cni	Kalkarmes Kleinseggenried
C+F	nährstoffreiche Feuchtwiesen und Feuchte Hochstaudenfluren
FAMB	Halbtrockenrasen mit erhöhten Fettwiesenanteil und Frischezeigern
Mag	Grossseggenried
MB	Halbtrockenrasen
MBCF	Halbtrockenrasen mit Aspekt von CF
MBNS	Halbtrockenrasen mit Aspekt von NS
MBSV	Halbtrockenrasen mit Aspekt aus SV
Mol	Pfeifengraswiese
NS	Borstgrasrasen
OR	Trockene Saumgesellschaft
Phr	Röhricht und Landröhricht
Sch	Übergangs- und Zwischenmoore
SV	Blaugrashalde
XB	Trockenrasen
TZ	Talzone
HZ	Hügelzone
BZ	Bergzone
SöG	Sömmerungsgebiet